

Satzung für das „Forum Nachhaltiges Palmöl“

(Stand 08.05.2018)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der in das Vereinsregister eingetragene Verein trägt den Namen „Forum Nachhaltiges Palmöl e.V.“ (FONAP)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 15 sowie des Natur- und Umweltschutzes i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 8 der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die gemeinsame Verpflichtung der Mitglieder nur 100% nachhaltig zertifiziertes Palmöl einzusetzen. Näheres regelt eine durch die Mitgliederversammlung beschlossene Selbstverpflichtungserklärung;
 - b) die gemeinsame Verpflichtung der Supporter, die Mitglieder bei ihrer Zielerreichung zu unterstützen. Näheres regelt eine durch die Mitgliederversammlung zu beschließende, separate Selbstverpflichtungserklärung für Supporter;
 - c) die Beschaffung von Mitteln für juristische Personen des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften i.S.d. § 58 Ziffer 1 und Ziffer 2 der Abgabenordnung zur Unterstützung der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 15 sowie des Natur- und Umweltschutzes i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 8 der Abgabenordnung zur Förderung einer nachhaltigeren Palmölproduktion mit dem Ziel, den Anbau ökologisch und sozial zu verbessern und damit die natürlichen Ressourcen in den Anbauländern zu schonen und zu erhalten.
- (4) Im Rahmen des Satzungszwecks
 - fördern die Mitglieder und Supporter die Nutzung nachhaltig zertifizierten Palmöls durch ihre jeweilige, ambitionierte Selbstverpflichtung;
 - etabliert der Verein eine Plattform für Informationsaustausch, Netzwerkbildung und Diskussion im Rahmen des Wettbewerbsrechts;
 - kommuniziert der Verein Erfolge, welche die Vereinsmitglieder und Supporter im Rahmen der abgegebenen Selbstverpflichtungen erreicht haben;
 - stellt der Verein fachliche und inhaltliche Informationen zu Themen der nachhaltigen Palmölmwirtschaft bereit und führt fachspezifische Veranstaltungen (z.B. Seminare und Trainings) durch;

- kooperiert der Verein mit den Zertifizierungssystemen;
- fordert der Verein die Weiterentwicklung und Verbesserung der bestehenden Zertifizierungssysteme ein:
 - a. Stopp des Anbaus auf Torfböden und anderen Flächen mit hohem Kohlenstoffgehalt
 - b. Stopp der Nutzung hochgefährlicher Pestizide (Konventionen von Rotterdam und Stockholm, WHO 1a und 1b sowie Paraquat)
 - c. Anwendung strenger Reduktionsziele für Treibhausgase
 - d. Sicherstellung, dass zertifizierte Palmölmühlen beim Bezug von nicht-zertifizierter Rohware (Fresh Fruit Bunches) diese ausschließlich aus legalem Anbau beziehen

Die Reihenfolge der in Absatz 4 genannten Maßnahmen entspricht keiner Gewichtung bei der Verfolgung der Vereinszwecke.

- (5) Der Verein ist nicht verpflichtet, die Vereinszwecke nach § 2 Abs. 2 gleichzeitig und gleichmäßig zu verfolgen. Auch bezüglich der Arten und Aktivitäten der Zweckverwirklichung nach § 2 Abs. 3 und 4 besteht keine Verpflichtung zur gleichzeitigen und gleichmäßigen Verwirklichung, sondern der Verein darf wechselnde Schwerpunkte setzen. Der Verein legt die Schwerpunkte der zur Zweckverfolgung zu ergreifenden Maßnahmen im Rahmen seiner Willensbildung fest.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Zur Erfüllung des Zwecks kann der Verein Dritte beauftragen, etwa mit der Unterhaltung eines Sekretariats. Die Beauftragung der Dritten ist so auszugestalten, dass es sich bei diesen um Hilfspersonen des Vereins i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO handelt.

§ 3 Schirmherrschaft

Der Vorstand kann einer geeigneten Person des öffentlichen Lebens oder einer Institution die Schirmherrschaft antragen.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft, Supporter, Gast- und Beraterstatus

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Supporter.
- (2) Ordentliche Mitglied des Vereins können folgende Institutionen und Gruppen werden:
 - a) Industrie- und Handelsunternehmen, Einzelgesellschaften, Organisationen, die Palmöl, Palmkernöl oder entsprechende Derivate in Produkten herstellen und verwenden sowie deren Verbände;

- b) Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften, Kirchen, standardsetzende Organisationen, wissenschaftliche Institutionen sowie alle hier nicht aufgeführten Institutionen die ein nachweisbares Interesse an zertifiziertem Palmöl und Palmkernöl oder entsprechenden Derivaten haben;
- c) Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft;
- d) Einzelpersonen, die nicht als Kaufmann / Handelsunternehmen im Handelsregister eingetragen sind, können kein Mitglied werden.

Eine Mitgliedschaft ist nicht an einen Sitz in Deutschland, Österreich oder der Schweiz gebunden. Unabhängig vom Sitz des Mitgliedes muss dieses die Ziele des „Forums Nachhaltiges Palmöl e.V.“ anerkennen.

(3) Supporter:

Unternehmen, die ausschließlich im Bereich Oleoderivate/-fraktionenherstellung, -weiterverarbeitung und/oder –handel (business-to-business/B2B und keine business-to-consumer/B2C bzw. keine consumer goods manufacturers) tätig sind können Supporter sein. Dies schließt auch den Vertrieb und Großhandel mit Oleoderivaten – und fraktionen ein, nicht jedoch den Anbau von Ölpalmen.

Eine Mitgliedschaft als Supporter ist nicht an einen Sitz in Deutschland, Österreich oder der Schweiz gebunden. Unabhängig vom Sitz des Supporters muss der Supporter die Ziele des Forums Nachhaltiges Palmöl e.V. anerkennen.

(4) Gast- und Beraterstatus:

- a) Organisationen und Unternehmen, die an einer Mitarbeit im Forum Nachhaltiges Palmöl e.V. (FONAP) interessiert sind, aber kein Mitglied werden wollen, kann ein Gaststatus gewährt werden. Dieser Gaststatus ist mit Bedingungen und Einschränkungen verknüpft, die der Vorstand allgemeingültig in seiner ersten Sitzung festlegt.
- b) Der Vorstand kann Institutionen, Gruppen und Einzelpersonen einladen, als Berater des FONAP tätig zu werden und diesen einen Beraterstatus zuerkennen.

(5) Andere natürliche oder juristische Personen als Angehörige von den in Absatz 2, 3 und 4 genannten Gruppen können Fördermitglieder des Vereins werden.

(6) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand innerhalb einer Frist von sechs Wochen entscheidet.. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§5 Vereinsstrafen

- (1) Wenn ein Mitglied oder ein Supporter schuldhaft seine Pflichten verletzt, können ihm Vereinsstrafen auferlegt werden. Für schuldhaftes Handeln genügt Fahrlässigkeit, soweit es nicht anders bestimmt ist.
- (2) Es können insbesondere folgende schuldhafte Pflichtverletzungen mit Vereinsstrafen geahndet werden:
 - a) Verstoß gegen den Vereinszweck oder gegen das Vereinsinteresse,
 - b) Verstoß gegen die jeweilige Selbstverpflichtung, wie in §2 Abs. 3a bzw. 3b definiert.
- (3) Schuldhaftige Pflichtverletzungen können mit folgenden Vereinsstrafen geahndet:
 - a) Verweis
 - b) Erbringung von Ausgleichsleistungen,
 - c) Entzug des Stimmrechts für bis zu einem Jahr,
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Die Anordnung von Vereinsstrafen einschließlich des Ausschlusses eines Mitgliedes oder Supporters aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Bevor der Vorstand über eine Vereinsstrafe entscheidet, kann das Mitglied / der Supporter sich schriftlich äußern. Auf Wunsch des Mitglieds / des Supporters kann es / er auch persönlich gegenüber dem Vorstand eine Stellungnahme abgeben.
 - a) Die Entscheidung ist dem Mitglied/Supporter bekannt zu geben.
 - b) Die Entscheidung über einen Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet für Mitglieder und Supporter
 - a) bei juristischen Personen mit deren Auflösung und bei natürlichen Personen mit deren Tod;
 - b) mit der Löschung der Einzelfirma bzw. der Handelsgesellschaft im Handelsregister oder mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs möglich ist;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Ein Mitglied/Supporter, das/der in erheblichem Maß gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen

werden. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt auf Grundlage von § 9 Abs. 9c. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied/der Supporter schriftlich zu hören.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- und der Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins, stellt die Diskussions- und Arbeitsplattform für Themen nachhaltiger Palmölproduktion dar und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Gründung von Arbeitsgruppen;
- b) Festlegung der thematischen Arbeitsschwerpunkte;
- c) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr;
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts;
- e) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Entscheidung über Beschlussvorlagen des Vorstandes, insbesondere die Annahme einer Beitragsordnung;
- h) Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- i) Wahl eines externen Rechnungsprüfers und Entgegennahme des Berichts über die Rechnungsprüfung;
- j) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund nach § 9 Abs. 7.
- k) Beschlussfassung über Art und Höhe von Sonderumlagen, in Höhe von max. 45% des jeweiligen Mitgliedsbeitrags i.S.d. §2 der Beitragsordnung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier bis maximal sechs Mitgliedern. Der Vorstand ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Supporter können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Die Bundesrepublik Deutschland hat das Recht auf Entsendung eines Vertreters als Mitglied des Vorstandes.
- (3) Mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied wird auf Vorschlag der Nichtregierungsorganisationen (§ 4 Abs. 2 lit. b) gewählt. Hierzu hat jede Nichtregierungsorganisation das Recht, mindestens einen Kandidaten für die Wahl zum Vorstand zu benennen.
- (4) Des Weiteren können alle Mitglieder einen oder mehrere Kandidaten benennen.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder – inkl. aller Kandidaten der Nichtregierungsorganisationen – werden in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind die fünf Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erzielen. Stehen nur fünf oder weniger Kandidaten zur Wahl, sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche mindestens eine Stimme auf sich vereinen können. Sollte kein Kandidat, der auf Vorschlag einer Nichtregierungsorganisation benannt wurde, unter den gewählten Kandidaten sein, wird der gewählte Kandidat mit der geringsten Anzahl an Stimmen gegen den Kandidaten der Nichtregierungsorganisation mit der höchsten Stimmenanzahl ausgetauscht.
- (6) Die Amtszeit für gewählte Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre, vom Tage der Wahl an, gerechnet. Die betroffenen Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, wählt die Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer, wobei diese Wahl im schriftlichen Verfahren erfolgt. Die voranstehenden Absätze 3, 4 und 5 gelten entsprechend. Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schreibt hierzu alle Mitglieder an und gibt diesen Gelegenheit mit einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ab Absendung des Schreibens, Wahlvorschläge zu unterbreiten. Anschließend werden die Mitglieder binnen einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung der Wahlvorschläge erneut angeschrieben und aufgefordert, sich durch schriftliche Stimmabgabe in einer in diesem Schreiben zu bestimmenden Frist, die wiederum mindestens zwei Wochen betragen soll, an der Wahl zu beteiligen.

- (7) Nach § 9 Abs. 2 bestellte Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (8) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Schatzmeister.
- (9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie seiner eigenen Sitzungen einschließlich Aufstellen der Tagesordnung;
 - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

- c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Entgegennahme von Vorschlägen für und Beschlussfassung über Arbeitspläne, Projekte, Maßnahmen und Aktionen;
 - e) Beauftragung und Überwachung von Hilfspersonen i.S.d. § 2 Abs. 9 dieser Satzung;
 - f) Aufstellung des Haushaltsplans;
 - g) Erstellung des Rechenschaftsberichts und Jahresabschlusses;
 - h) Abgabe von öffentlichen Stellungnahmen des Vereins.
- (10) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens 4 Vertreter, von denen mindestens ein Vertreter von einer Nichtregierungsorganisation stammen muss, teilnehmen oder wirksam vertreten sind. Ein Vorstandsmitglied kann sich in Vorstandssitzungen durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Ein Vorstandsmitglied kann jedoch nur ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (11) Für die Beschlussfassung des Vorstandes gelten folgende Regelungen:
- a) Die Vorstandsmitglieder sollen sich um eine möglichst einstimmige Willensbildung bemühen.
 - b) Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
 - c) Beschlüsse können mit den in diesem Absatz festgelegten Mehrheitsverhältnissen auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden.
- (12) Der Vorstand wird mindestens dreimal jährlich vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.
- (13) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (14) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins und bereitet insofern den vom Vorstand zu erstellenden Rechenschaftsbericht vor.
- (15) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen Auslagen und Aufwendungen können auf Antrag in tatsächlicher Höhe erstattet werden.
- (16) Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mittels einfachen Briefes oder per E-Mail und möglichst innerhalb des ersten Halbjahres einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Zur Wahrung der Einberufungsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse bzw. E-Mail-Adresse.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 11

Stimmrecht, Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung sind sowohl ordentliche Mitglieder als auch Supporter stimmberechtigt. Berater und Gäste gem. § 4 Abs. 4 sowie Fördermitglieder gem. § 4 Abs. 5 haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jeder Supporter (§11 Abs. 1) eine Stimme. Die Vereinsmitglieder bzw. Supporter können sich in einer Mitgliederversammlung von einem ihrer Mitarbeiter oder einem Bevollmächtigten, insbesondere auch von einem anderen Vereinsmitglied bzw. Supporter vertreten lassen. Für Vertreter mit Stimmrecht ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Das Vereinsmitglied bzw. der Supporter, das/der gemäß Satz 2 ein anderes Vereinsmitglied bzw. einen Supporter vertritt, ist berechtigt, sich auch durch einen seiner Mitarbeiter oder Bevollmächtigten vertreten zu lassen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder sich gem. § 11 Abs. 2 vertreten lässt. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von Zahl der erschienenen Mitglieder insofern beschlussfähig ist, als es um Tagesordnungspunkte geht, die auf der Tagesordnung der nicht-beschlussfähigen Mitgliederversammlung standen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet
 - a) über eine Änderung dieser Satzung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen;
 - b) über eine Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Vereinsmitglieder und
 - c) im Übrigen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden. Für eine gültige Beschlussfassung ist die schriftliche Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für alle Beschlüsse gelten die in §11, Abs. 5 festgelegten Mehrheitsverhältnisse.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und dessen Vermögensverwendung betreffen, sind der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen. Erhebt die Finanzbehörde Einwendungen aus dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit, so ist der Beschluss der Mitgliederversammlung unter Angabe der Einwendungen zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Arbeitsgruppen und Berater

- (1) Sowohl die Mitgliederversammlung wie auch der Vorstand können zu einzelnen Tätigkeitsschwerpunkten Arbeitsgruppen einberufen.
- (2) Der Vorstand kann Berater hinzuziehen.
- (3) Die Arbeitsgruppen und die Berater haben eine rein beratende Funktion.
- (4) Die Arbeitsgruppen wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Leiter, der dem Vorstand berichtet. Die Mitglieder des Vorstands werden zu den Arbeitsgruppensitzungen eingeladen.
- (5) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen Auslagen und Aufwendungen können, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst, in tatsächlicher Höhe erstattet werden.

§ 13 Beiträge

- (1) Als Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge entsprechend der Beitragsordnung zu leisten.
- (2) Auch Organisationen und Unternehmen mit Gaststatus (§4 Abs. 4) leisten Jahresbeiträge entsprechend der Beitragsordnung.
- (3) Supporter (§4 Abs. 3) leisten Jahresbeiträge entsprechend der Beitragsordnung.
- (4) Die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland ist beitragsfrei.
- (5) Im Übrigen werden die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Beiträge der Supporter und deren Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (6) In begründeten Einzelfällen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ganz oder teilweise befreit werden.

§ 14

Vereinslogo, Vereinsmedien

- (1) Der Vorstand erlässt Richtlinien zur Nutzung des Vereinslogos.
- (2) Mitglieder und Supporter sind berechtigt, das Vereinslogo im Einklang mit den vom Vorstand erlassenen Kommunikationsrichtlinien zu verwenden.
- (3) Der Vorstand kann ferner Personen und Institutionen mit Gast- und/oder Beraterstatus i.S.d. § 4 Abs. 4 gestatten, das Vereinslogo im Einklang mit den vom Vorstand erlassenen Kommunikationsrichtlinien zu verwenden.
- (4) Abs.1 bis 3 dieses § 14 gelten für Vereinsmedien, zu deren Schaffung sich der Vorstand im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit entschließt.

§ 15

Haushaltsplan, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht, Rechnungsprüfung

- (1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat ferner nach Abschluss eines Geschäftsjahrs für dieses einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellen. Der Jahresabschluss ist im Rechenschaftsbericht zu erläutern.
- (3) Die Durchführung des Haushaltsplans und der Jahresabschluss sind von einem externen Rechnungsprüfer, der die Qualifikation als Wirtschaftsprüfer haben soll, zu prüfen.
- (4) Der Prüfbericht des externen Rechnungsprüfers ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Dieser ist den Mitgliedern und den Supportern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu übersenden.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern und Supportern mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung durch Brief per Einschreiben mitzuteilen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die vom Vorstand bestimmt wird, zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 15 und / oder des Natur- und Umweltschutzes i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 8 der Abgabenordnung.